



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Mai 2019
(OR. en)

8459/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0073 (NLE)**

UD 117
CID 5
TRANS 271

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) zu Änderungsvorschlägen für das TIR-Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Verwaltungsausschuss des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR
(TIR-Übereinkommen) zu Änderungsvorschlägen
für das TIR-Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (im Folgenden "TIR-Übereinkommen") wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates¹ im Namen der Union genehmigt und trat für die Union am 20. Juni 1983 in Kraft².
- (2) Gemäß dem TIR-Übereinkommen kann der Verwaltungsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder Änderungen des Übereinkommens einschließlich seiner Anlagen annehmen.
- (3) Auf seiner außerordentlichen Sitzung im Juni 2019 soll der Verwaltungsausschuss mehrere Änderungen des TIR-Übereinkommens und der dazugehörigen Anlagen annehmen.
- (4) Da die Änderungen des TIR-Übereinkommens und der dazugehörigen Anlagen für die Union verbindlich sein werden, ist es angezeigt, den im Namen der Union auf der außerordentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1).

² ABl. L 31 vom 2.2.1983, S. 13.

- (5) Um den unterschiedlichen Verwaltungsregelungen der verschiedenen Vertragsparteien Rechnung zu tragen, ist es notwendig, den Umfang des Artikels 6 des TIR-Übereinkommens und der dazugehörigen Erläuterung hinsichtlich der Behörden, die Verbände die Bewilligung erteilen, Carnets TIR auszugeben, zu erweitern, und Anlage 9 des TIR-Übereinkommens zu ändern, damit auch andere Behörden als die Zollbehörden einem Verband die Bewilligung erteilen können, die Bürgschaft für Personen zu übernehmen, welche das TIR-Verfahren anwenden.
- (6) Um die Anwendung des TIR-Übereinkommens durch die Logistikkette zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit des dem TIR-Übereinkommen unterliegenden internationalen Verkehrs zu verbessern, ist eine Änderung von Artikel 18 dahingehend notwendig, dass die Zahl der an einem TIR-Versand beteiligten Abgangs- und Bestimmungszollstellen erhöht wird. Gleichzeitig erhalten die Zollbehörden die Möglichkeit, die Zahl solcher Zollstellen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zu begrenzen, solange die Vertragsparteien die Öffentlichkeit und die TIR-Kontrollkommission über solche Beschränkungen in Kenntnis setzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschusses des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) in seiner 17. Sitzung oder einer der folgenden Sitzungen zu vertreten ist, beruht auf den im Anhang zu diesem Beschluss dargelegten Änderungsvorschlägen des TIR-Übereinkommens und der dazugehörigen Anlagen.

Artikel 2

Redaktionelle Änderungen an dem in Artikel 1 genannten Standpunkt können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ZOLLÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENTRANSPORT MIT CARNETS TIR (TIR-ÜBEREINKOMMEN)

I Änderungen der Bestimmungen des TIR-Übereinkommens gemäß dem Änderungsverfahren nach Artikel 59:

Artikel 6 Absatz 1

Jede wird ersetzt durch Die Zollbehörde oder eine andere zuständige Behörde einer

Artikel 18 Absatz 3

Vier wird ersetzt durch acht

Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einfügen Die Zollbehörden können die
Höchstzahl der Abgangszollstellen (oder Bestimmungszollstellen) auf ihrem
Hoheitsgebiet auf weniger als sieben, jedoch nicht weniger als drei beschränken

II Änderungen der Anlagen zum TIR-Übereinkommen gemäß dem Änderungsverfahren nach Artikel 60

Anlage 6, Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 2

können die Zollbehörden eines Landes mehrere Verbände zulassen *wird ersetzt durch* können die Zollbehörden einer Vertragspartei mehrere Verbände zulassen

Anlage 6, neue Erläuterung zu Artikel 18

0.18.3 Vertragsparteien veröffentlichen Informationen über solche Beschränkungen und informieren die TIR-Kontrollkommission darüber, unter anderem unter ordnungsgemäßer Verwendung der vom TIR-Sekretariat unter Aufsicht der TIR-Kontrollkommission zu diesem Zweck entwickelten elektronischen Anwendungen.

Anlage 9 Teil I Absatz 1

Vertragsparteien *wird ersetzt durch* Zollbehörden oder andere zuständige Behörden einer Vertragspartei
